



Der Kreistag des Landkreises Friesland hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gem. §§ 10, 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 567) in seiner aktuellen Fassung die nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

WAHLORDNUNG ZUR WAHL DES JUGENDPARLAMENTS DES LANDKREISES FRIESLAND

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 gem. §§ 10, 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 567) in seiner aktuellen Fassung die nachfolgende Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments des Landkreises Friesland beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH, WAHLPERIODE

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlamentes gem. § 6 Abs. 1 a) der Satzung des Jugendparlaments für den Landkreis Friesland.

(2) Zu wählen ist die in der Satzung des Jugendparlaments festgelegte Anzahl der Jugendparlamentarier*innen des Jugendparlaments des Landkreises Friesland, die erstmalig 2017 zwischen den Sommer- (3. August – 29. September 2017) und Herbstferien stattfinden soll. Die Wahlperiode beginnt jeweils mit Beginn des auf die Wahl folgenden Monats.

Das Jugendparlament wird bei seiner ersten Wahl im Jahr 2017 für drei Jahre und bei den darauffolgenden Jahren für 2 Jahre gewählt.

(3) Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit das maximale Alter von 21 Jahren überschreiten, so bleibt es dennoch bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

(4) Bei Wegzug aus dem Landkreis Friesland oder sonstigem Ausscheiden rückt der Kandidat*die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Wenn es keine Nachrückerkandidaten*innen gibt, bleibt der Platz vakant.

§ 2 WAHLGRUNDSÄTZE, WAHLSYSTEM, WAHLGEBIET/WAHLBEREICHE/WAHLBEZIRKE

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Mehrheitswahl und ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (3) Jede*r Wähler*in kann bis zu drei Stimmen vergeben, wobei jeweils nur eine Stimme je Kandidat*in vergeben werden darf.
- (4) Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
- (5) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- (6) Das Wahlgebiet erstreckt sich über den gesamten Landkreis Friesland. Es werden Wahlbereiche gebildet.

In allen Wahlbereichen gibt es einheitliche Stimmzettel. Die*der Landrat*-rätin stellt die Wahllokale zur Verfügung.

§ 3 WAHLTAG UND WAHLZEIT

Gewählt wird insgesamt über einen mehrtägigen Zeitraum, wobei je Wahlbereich an einem bestimmten Wochentag in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr gewählt wird. Die Einzelheiten werden rechtzeitig von der Wahlleitung bekannt gemacht

§ 4 WAHLRECHT UND WÄHLBARKEIT

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Jugendparlamentes für den Landkreis Friesland alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die am Wahltag ihr 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 21 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten vor Durchführung der Wahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in den Gemeinden des Landkreises Friesland rechtmäßig innehaben und nicht gem. § 48 Abs. 2 NKomVG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind nicht nur Deutsche, die diese Kriterien erfüllen, sondern auch EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen aus Drittländern, die über ein gesichertes, nicht notwendigerweise unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen.

(2) Wählbar ist (passives Wahlrecht), wer am Wahltag nicht jünger als 13 Jahre und nicht älter als 21 Jahre alt ist und seit mind. drei Monaten vor Durchführung der Wahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in den Gemeinden des Landkreises Friesland rechtmäßig innehat und nicht gem. § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 5 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

- (1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wählt möglichst in dem Wahlbereich, für den er*sie vorgemerkt ist. Im Falle seiner*ihrer Verhinderung an dem bestimmten Wahltag besteht jedoch die Möglichkeit, während des Wahlzeitraums an einem anderen Tag in einem anderen Wahlbereich zu wählen.

§ 6 WAHLEITUNG, WAHLAUSSCHUSS, WAHLVORSTÄNDE

- (1) Die Wahlleitung wird durch den*die vom Kreistag auf Vorschlag der*des Landrates*-rätin bestellten Wahlleiter*in wahrgenommen.
- (2) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Sie beruft vier weitere Mitglieder, die sich zusammensetzen aus zwei Mitarbeitern*innen der Kreisverwaltung und zwei wahlberechtigten Jugendlichen, die sich nicht für das Jugendparlament bewerben.
- (3) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet per Stimmenmehrheitsbeschluss in öffentlicher Sitzung.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden weiteren Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die*der Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder zu den Sitzungen ein.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlausschusssitzung werden mit dem Hinweis, dass jede*r Zutritt zu der Sitzung hat, bekannt gemacht.
- (7) Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift über die Sitzung ist von der*dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (8) Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus 3 Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung und 2 wahlberechtigte Jugendliche, die nicht für das Jugendparlament kandidieren. Er hat die Aufgabe nach Abschluss des Wahlaktes alle Stimmzettel auszuzählen und das vorläufige amtliche Ergebnis festzustellen.
- (9) Die Feststellung des endgültigen amtlichen Ergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.

§ 7 WAHLVORSCHLÄGE / AUFSTELLUNG DER WAHLLISTE

- (1) Es ist Aufgabe der Wahlleitung auf die Wahl aufmerksam zu machen. Dabei sollen möglichst viele Medien genutzt werden.
- (2) Die Wahlleitung fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Bewerber*innen reichen Ihre Bewerbung zusammen mit den erforderlichen Unterstützer*innenunterschriften bei der Geschäftsstelle des Jugendparlaments ein. Die Unterlagen müssen spätestens bis zum 65. Tag, 18 Uhr, vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle vorliegen. Die Geschäftsstelle stellt die Zulassung der Bewerber*innen zur Wahl fest und beraumt die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen 12 Kalendertagen an.

(3) Zur Wahl sind Einzelbewerber*innen zugelassen, sofern diese 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vorweisen können. Jedes Kind, jeder Jugendliche und jeder junge Erwachsene darf bis zu drei Kandidat*innen mit seiner Unterschrift unterstützen.

(4) Die*Der Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären.

(5) Die Bewerber*innen stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Wohnort, Alter und Schule bzw. Ausbildung/Beruf auf dem Stimmzettel.

(6) Die Aufstellung und Bekanntmachung der Kandidaten*innenliste muss bis zum 45. Tag vor der Wahl erfolgen.

§ 8 WÄHLERVERZEICHNIS

(1) Das Wählerverzeichnis für das gesamte Wahlgebiet, wird vom Landkreis nach den Angaben aus den Städten und Gemeinden im Landkreis erstellt. Das Wählerverzeichnis muss von jeder wahlberechtigten Person den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift enthalten. Darüber hinaus je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird je Wahlbereich / Wahlbezirk unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen nach der Buchstabenfolge der Vornamen, angelegt.

Alternativ ist eine Gliederung nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern möglich.

(3) Die Städte und Gemeinden im Landkreis prüfen vor ihren Meldungen an den Landkreis, ob die Personen die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen und ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllen.

(4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 76. Tag vor der Wahl durch den Landkreis erstellt. Die entsprechenden Meldungen an ihn durch die Städte und Gemeinden erfolgen spätestens am 83. Tag vor der Wahl..

(5) Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, die nach der Meldung der Städte und Gemeinden an den Landkreis

- a) aus dem Wahlgebiet verzieht,
- b) den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen verlegt
- oder

c) ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt,

verbleibt im Wählerverzeichnis. Sie ist gehalten, in diesem Fall von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen.

(6) Der Landkreis macht spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekannt,

a) wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist,

b) wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann

c) und dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 9 BENACHRICHTIGUNG DER WAHLBERECHTIGTEN

(1) Spätestens am 27. Tag vor der Wahl erhält jede*r Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigungskarte, die ihre*seine Personalien sowie die Adresse des Wahllokals, das Datum und die Zeit für die Stimmabgabe enthält.

(2) Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgenommen werden. Zur Legitimation ist auf Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Als amtliche Lichtbildausweise i. S. d. Vorschrift gelten alle von einer staatlichen Behörde ausgestellten, gültigen Dokumente mit nicht austauschbarem, erkennbarem Kopfbild der Person und folgenden Angaben:

- ~ Familienname und Vorname,
- ~ Geburtsdatum
- ~ Unterschrift der innehabenden Person
- ~ ausstellende Behörde
- ~ und Angabe zur Gültigkeitsdauer des Dokuments.

(Personalausweis, (Kinder-)Reisepass, Führerschein, Studentenausweis, Schülerausweis)

§ 10 EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS

(1) Die Wahlberechtigten können das Wählerverzeichnis vom 25. bis zum 13. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Kreisamt des Landkreises in Jever einsehen.

(2) Über näheres informiert die Bekanntmachung gem. § 8 Abs. 6 a).

(3) Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

(4) Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

§ 11 ANTRÄGE AUF BERICHTIGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES

(1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zum 11. Tag vor der Wahl beim Landkreis eingegangen sind.

(2) Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

(3) Hält die Wahlbehörde den Berichtigungsanspruch für begründet, so gibt sie ihm unverzüglich statt. Anderenfalls entscheidet der Wahlausschuss. Hierfür wird der Berichtigungsantrag mit den Beweismitteln und der Stellungnahme der Wahlbehörde unverzüglich der Wahlleitung vorgelegt. Diese teilt den Beteiligten rechtzeitig Ort und Zeit der Verhandlung des Wahlausschusses mit. Der Wahlausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Sind die Beteiligten nicht erschienen, so entscheidet er nach Aktenlage.

(4) Einem Antrag, eine Person aus dem Wählerverzeichnis zu streichen, darf erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(5) Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten von der entscheidenden Stelle spätestens am 5. Tag vor der Wahl bekannt zu geben. Wer aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis nachgetragen wird, erhält eine Wahlbenachrichtigung.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 4. Tag vor der Wahl endgültig abzuschließen.

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

(1) Bis spätestens zum 90. Tag vor der Wahl gibt der Landkreis (Wahlleiter*in) bekannt (Wahlbekanntmachung):

a) den Wahltermin mit Uhrzeitbeginn und –ende,

b) den Namen der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung nebst Anschrift,

c) die Zusammensetzung des Wahlausschusses unter namentlicher Benennung seiner Mitglieder und deren Anschrift,

d) wo und bis zu welchem Zeitpunkt (65. Tag vor der Wahl) die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Gleichzeitig weist er auf das zu beachtende Verfahren hin.

(2) Bis spätestens zum 47. Tag vor der Wahl erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach der durch den Wahlausschuss getroffenen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Bis spätestens zum 90. Tag vor der Wahl wird bekanntgemacht,

a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist.

b) wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann.

c) dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 13 INHALT UND FORM DER WAHLVORSCHLÄGE; UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN

(1) Der Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag eingereicht.

(2) Er muss folgende Angaben des*der Bewerbers*in enthalten:

~ Familienname, Vorname

~ Beruf oder Stand (z. B. Schüler am, Azubi für))

~ Geburtsdatum, Geburtsort

~ Wohnanschrift des Hauptwohnsitzes mit Straßennamen, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort

(3) Ferner sind dem Wahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

a) 20 Unterstützungsunterschriften von für das Jugendparlament wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Unterstützungsunterschriften sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet werden. Sie werden kostenfrei von der Wahlleitung auf Anforderung ausgegeben; sie sollen nicht vor der Bekanntmachung des Wahltermins gem. § 12 Abs. 1) ausgegeben werden.

b) die Zustimmungserklärung des*der Bewerbers*in zu kandidieren.

Die Zustimmungserklärung muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand, Straße und Hausnummer der Hauptwohnung sowie Postleitzahl und Wohnort und bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Sorgeberechtigten enthalten.

Inhaber*innen doppelter Staatsbürgerschaft sind verfahrensrechtlich als Deutsche zu behandeln.

§ 14 VORPRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlleitung vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob die Wahlvorschläge vollständig sind und den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen. Bestehen Mängel, die beseitigt werden können, erfolgt eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Diese Aufforderung wird aktenkundig gemacht.

§ 15 ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

(1) Die Wahlleitung lädt die Kandidaten zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Vor der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages hat der Wahlausschuss den*die erscheinenden Kandidaten*in anzuhören.

(4) Bewerber*innen, für die die Zulassung versagt wird, werden gestrichen. Die zugelassenen Bewerber*innen werden in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens, bei gleichem Nachnamen in der ihres Vornamens aufgenommen.

(5) Die Wahlleitung verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist darauf hin, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.

(6) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Niederschrift sind die Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss zugelassenen Fassung beizufügen.

§ 16 STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL

(1) Die Stimmzettel müssen aus undurchsichtigem Papier und einseitig bedruckt sein. Sie gelten einheitlich im gesamten Wahlgebiet. Die jeweilige Farbe wird durch den*die Wahlleiter*in festgelegt.

(2) Die Stimmzettel enthalten die Information, dass es sich um die Wahl zum Jugendparlament im Landkreis Friesland handelt, und geben den Wahlzeitraum an.

Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass der*die Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen hat, wobei jede*r Bewerber*in nur maximal eine Stimme erhalten darf, und auch Bewerber*innen aus einem anderen Wahlbereich als der des Wohnortes gewählt werden können.

Weiterhin enthält der Stimmzettel den Warnhinweis, dass bei einer Abgabe von mehr als drei Stimmen sowie bei einer Stimmverteilung von mehr als einer Stimme je Bewerber*in der Stimmzettel ungültig ist.

§ 17 WAHLHANDLUNG

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die wählende Person in einer Wahlkabine (mit Tisch und nicht radierfähigem Schreibstift) durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz deutlich macht, wem die Stimme gelten soll. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(2) Die wählende Person kann bis zu drei Stimmen vergeben, die auf verschiedene Bewerber*innen zu verteilen sind, und jede*r Bewerber*in nur maximal eine Stimme erhalten darf.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er mehr als drei Stimmen enthält. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Sollte die wählende Person einem*einer Bewerber*in mehr als 1

Stimme gegeben haben, so werden die darüber hinaus gehenden Stimmen nicht gewertet. Der Stimmzettel behält darüber hinaus jedoch seine Gültigkeit.

(4) Bei der Wahl sind verschließbare Wahlurnen zu benutzen. Der Zugang zu den Wahlurnen ist öffentlich und steht während des gesamten Wahlaktes unter entsprechender Aufsicht. Nach Abschluss der jeweiligen Wahl sind die Wahlurnen zu versiegeln und bis zur Auszählung gesichert aufzubewahren.

§ 18 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

(1) Die Auszählung durch den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 8) erfolgt zentral im Kreisamt Lindenallee 1 in Jever binnen 3 Kalendertagen nach Abschluss der letzten Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand stellt folgendes fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler*innen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.
5. die Zahl der für jede*n Bewerber*in abgegebenen Stimmen je Wahlbereich bzw. Wahlbezirk.
6. die Gesamtzahl der für jede*n Bewerber*in abgegebenen Stimmen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind, keine oder zu viel abgegebene Stimmen enthalten oder einen schriftlichen Zusatz aufweisen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und teilt der Wahlleitung sein ermitteltes (vorläufiges) Ergebnis mit. Über die Auszählung und das ermittelte Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

(4) Der Wahlausschuss stellt binnen 1 Woche nach Abschluss der letzten Wahlhandlung das Gesamtergebnis der Wahl (endgültiges Ergebnis) verbindlich fest und dokumentiert dies entsprechend in einer Niederschrift.

(5) Gewählt sind die Bewerber*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Die Ersatzpersonen folgen in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahlleitung gibt die gewählten Bewerber*innen und ihre Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 19 ANNAHME DER WAHL

(1) Die*Der Landrat*rätin benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl und fordert sie gleichzeitig auf, ihr*ihm innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Die Erklärung ist der Wahlleitung gegenüber mit persönlicher Unterschrift schriftlich oder per Fax abzugeben. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Unterschrift des Personensorgeberechtigten erforderlich. Für den Fall, dass die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der Wochen-Frist erfolgt,

gilt mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist die Wahl als angenommen. Eine Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 20 WAHLEINSPRUCH

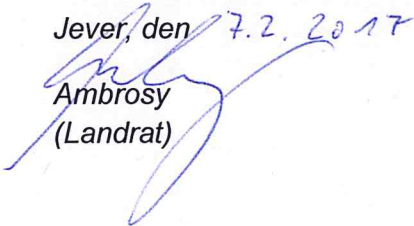
- (1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können durch die Wahlberechtigten innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Die Entscheidung über eingelegte Wahleinsprüche trifft der Wahlausschuss binnen einer Woche. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist unanfechtbar.
- (3) Die Entscheidung wird den Beschwerdeführern innerhalb einer Woche nach der Entscheidung des Wahlausschusses bekanntgegeben.

§ 21 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER WAHLORDNUNG

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderung der Satzung kann nur der Kreistag in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments beschließen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Jever, den 7.2.2017

Ambrosy
(Landrat)

